

Tagesordnung

1. BürgerInnenfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats vom 01.10.2019 und Bekanntgabe nichtöffentlicher Entscheidungen nach Wegfall der Geheimhaltungspflicht *
3. Bekanntgabe der in der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses vom 21.10.2019 gefassten Beschlüsse und Bekanntgabe nichtöffentlicher Entscheidungen nach Wegfall der Geheimhaltungspflicht
4. Sechste Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 „Gewerbegebiet Anzing-Nord“; *
 - a. Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen nach Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
 - b. Satzungsbeschluss
5. Nutzungsänderung des landwirtschaftlichen Stadels in eine Lagerhalle; Am Sommerfeld
6. Neubau eines Stroh-Schweinemaststalls; Kaiserberg 1 *
7. Änderung der Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung *
8. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Anzing *
9. Zuschussantrag des Caritaszentrums Ebersberg *
10. Antrag auf Errichtung von Mitfahrbänken für Anzing der Fraktion Bündnis/Die Grünen
11. Verschiedenes, Wünsche, Anträge und Bekanntgaben

*** = Beschluss**

TOP 1**BürgerInnenfragestunde**

Diskussion und Wortbeiträge:
keine

TOP 2**Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats vom 01.10.2019 und Bekanntgabe nichtöffentlicher Entscheidungen nach Wegfall der Geheimhaltungspflicht****Beschluss:**

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats vom 01.10.2019 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis

JA	17 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

Aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 01.10.2019 ist nichts bekanntzugeben.

TOP 3**Bekanntgabe der in der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses vom 21.10.2019 gefassten Beschlüsse und Bekanntgaben nichtöffentlicher Entscheidungen nach Wegfall der Geheimhaltungspflicht****TOP 2 Abbruch eines Bestandsgebäudes und Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Mühlenweg 9 a**

Das Vorhaben soll innerhalb der rechtskräftigen Außenbereichssatzung „Heilig Kreuz“ ausgeführt werden. Das Vorhaben entspricht der Satzung. Sowohl für den Neubau als auch für den Altbestand werden die erforderliche Stellplätze nachgewiesen.

Beschluss:

Dem Vorhaben wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Die Erschließung ist gesichert. Die Wasserversorgung erfolgt durch den Anschluss an die bestehende Wasserleitung der Wasserversorgung Anzing-Forstinning. Das Schmutzwasser ist über die Kanalisation des gKu VE München-Ost zu entsorgen. Das Grundstück liegt an einer öffentlichen Straße.

TOP 3 Umnutzung der Garage eines Einfamilienwohnhauses in Schulungsräume für Bewegungstraining auf dem Grundstück Högerstraße 9a

Das Vorhaben liegt planungsrechtlich im Innenbereich nach § 34 BauGB und im Flächennutzungsplan im Dorfgebiet. Die Umnutzung ist daher zulässig.

Auf dem Flurstück werden die insgesamt 4 notwendigen Stellplätze geplant (2 für Altbestand Wohnhaus und 2 für Schulungs- bzw. Praxisräume). Für die Zustimmung der Abweichung von der BayBO, in diesem Fall das Abstandsflächenrecht, ist das Landratsamt Ebersberg zuständig. Nach aktueller Rechtsprechung darf nur dann eine Abweichung erteilt werden, wenn der Nachbar zustimmt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Die Erschließung ist gesichert. Das Landratsamt ist auf die Prüfung der geänderten Abstandsflächen hinzuweisen.

TOP 9 Kreuzungsbereich Sunderndorferstraße/Zornedinger Straße; Anbringung eines Spiegels

Beschluss:

Der Kauf und die Anbringung des Spiegels ist im Einvernehmen mit der Unteren Straßenverkehrsbehörde zu veranlassen.

TOP 4

Sechste Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 „Gewerbegebiet Anzing-Nord“; *

- a. **Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen nach Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB**
- b. **Satzungsbeschluss**

Vortrag:

Der Gemeinderat Anzing billigte den Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 „Gewerbegebiet Anzing-Nord“ in der Fassung vom 07.05.2019 in seiner Sitzung vom 07.05.2019. In der Sitzung vom 06.08.2019 sowie am 03.09.2019 sollte der Satzungsbeschluss gefasst werden. Dies war nicht möglich, da der Planentwurf aufgrund von Änderungen erneut auszulegen ist.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist im Norden durch den Gewerbepark und im Osten durch die Erdinger Straße begrenzt. Ziele der Planung sind die Entwicklung und Förderung örtlicher Gewerbebetriebe unter Berücksichtigung des Ortsbildes im Bereich des nördlichen Ortseingangs.

Mit der Erarbeitung des Planentwurfs ist der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München (PV) beauftragt.

Der Vorsitzende gibt Frau Susanne Bauer vom Planungsverband die Gelegenheit diese Angelegenheit zu erläutern. Frau Bauer erläutert den Abwägungsvorschlag und beantwortet dabei auch Fragen aus dem Gremium.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Anzing nimmt vom Verfahren nach §§ 4a Abs. 3 i.V.m. 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB, erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und erneute öffentliche Auslegung der sechsten Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 „Gewerbegebiet Anzing-Nord“ Kenntnis.

Der Gemeinderat beschließt die sechste Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 „Gewerbegebiet Anzing-Nord“ in der Fassung vom 05.11.2019 mit Begründung einschließlich Umweltbericht als Satzung, unter der Maßgabe, dass die beschlossenen redaktionellen Änderungen und Klarstellungen in die Bebauungsplanänderung eingearbeitet werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, die sechste Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 „Gewerbegebiet Anzing-Nord“ in der Fassung vom 05.11.2019 ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis

JA	17 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

Hinweis: Die Empfehlungen zu den einzelnen Einwendungen (Öffentlichkeit, Landratsamt, Wasserwirtschaftsamt, staatliches Bauamt, Zweckverband Wasserversorgung, Abwasserzweckverband, weitere Beteiligte) sind alle mit 17 Ja-Stimmen genehmigt worden.

Die Bekanntmachung beginnt mit dem 11.11.2019!

TOP 5

Nutzungsänderung des landwirtschaftlichen Stadels in eine Lagerhalle; Am Sommerfeld

Vortrag:

Der Vorsitzende nimmt Bezug auf die Bauausschusssitzung vom 22.10.2019.

Der Grundstückseigentümer beantragt die Umnutzung eines Teils seines landwirtschaftlichen Stadels in eine Lagerhalle.

Der Stadel mit einer Nutzfläche von 375,72 qm soll wie folgt umgenutzt werden. Es sollen vier Garagen errichtet werden:

1. Garage: 51,50 qm gewerbliche Nutzung
2. Garage: 13,13 qm private Nutzung
3. Garage: 28,14 qm private Nutzung

4. Garage und Lagerraum: 72,03 qm private Nutzung

5. Lagerraum mit 34,92qm private Nutzung

Die landwirtschaftliche Remise beträgt nach Einplanung der Garagen und der Lager 176,00 qm. Auf der Außenseite des Stadels befindet sich eine Holzremise mit den Maßen 18,35 m Länge und 3,25 m Breite.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die bereits durchgeführte Nutzungsänderung wurde beantragt. Das Vorhaben liegt planungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Das Vorhaben entspricht den Voraussetzungen des § 35 Abs. 4. Die Umnutzung ist daher zulässig. Das Grundstück liegt im Bereich einer Fläche, die in Vorbereitung für die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist. Seitens des Landratsamtes soll dieses nichtgenehmigte Vorhaben, welches aber bereits jetzt genehmigungsfähig ist, bereits vor Beginn des Aufstellungsverfahrens genehmigt werden.

Zum Großteil werden nicht genehmigte Nutzungen nicht als vorhandene Siedlungsfläche anerkannt und das regionalplanerische Ziel (Anbindegebot) müsste berücksichtigt werden. Folglich ist dann keine Bauleitplanung möglich.

Andere ungenehmigte Bauvorhaben bzw. Nutzungsänderungen bleiben unberührt. Diese Nutzungsänderung ist einzeln zu betrachten. Für den vorgesehenen Bebauungsplan ist derzeit ein Lärmschutzgutachten beauftragt. Im Lärmschutzgutachten ist dieses Bauvorhaben zu berücksichtigen. Der zuständige Architekt listet in Abstimmung mit der Gemeinde die jetzigen tatsächlichen Nutzungen in den jeweiligen Gebäuden auf, mit dem Ziel mögliche Ungereimtheiten aufzuklären.

Im Nachgang zur Bauausschusssitzung genauere Erläuterung:

Kurze Erläuterung zum Bauleitplanverfahren:

Im Bauleitplanverfahren muss die Gemeinde darlegen, dass der Bereich Ziegelstadel keine neue Siedlungsfläche darstellt. Neue Siedlungsflächen können nach dem regionalplanerischen Ziel nur in Anbindung an größere Siedlungsflächen entstehen. Das Landratsamt stellte gegenüber der Gemeinde klar, dass für alle Nutzungen, die nach § 35 Abs. 4 genehmigt werden können, aber bisher noch nicht genehmigt sind, ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll. Damit kann die Gemeinde im Zuge der Bauleitplanung mit einer größtmöglichen Fläche genehmigter Nutzungen argumentieren und damit Regelungen über einen Bebauungsplan treffen.

Beschlussvorschlag des Bauausschusses für den Gemeinderat

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Den Auftraggebern und –nehmern des Immissionsschutzgutachtens ist die Berücksichtigung dieses Bauvorhabens zwingend vorzuschreiben. Nach einer neuen Aufstellung bzw. Fortschreibung über die Nutzungen durch den Architekten in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Landratsamt soll ein gemeinsamer Ortstermin mit dem Bauausschuss bzw. mit dem Gemeinderat stattfinden.

Diskussion und Wortbeiträge:

Nach Visualisierung des Bestands kristallisiert sich aus den zahlreichen Wortbeiträgen der Gemeinderatsmitglieder der Wunsch heraus, einen gemeinsamen Ortstermin des Bauausschusses mit dem Landratsamt am Objekt zu realisieren. Die GR-Mitglieder haben mehrheitlich „Bauchschmerzen“ mit dem jetzigen Procedere und befürchten bei einem Bebauungsplan vor vollendete Tatsachen gestellt zu werden. Die Nutzung der einzelnen Garagen wird ebenfalls stark in Zweifel gezogen, weswegen schon im Vorfeld das LRA gefragt werden soll, was eigentlich genehmigungsfähig ist?

Der Beschluss wird zurückgestellt und nach dem Ortstermin erneut behandelt.

TOP 6

Neubau eines Stroh-Schweinemaststalls; Kaiserberg 1

Sachvortrag:

Der Vorsitzende nimmt Bezug auf die Bauausschusssitzung vom 22.10.2019.

Der Antragsteller plant auf dem Anwesen Kaiserberg 1 den Neubau eines Stroh- Schweinemaststalls mit Mastplätzen für 150 Strohschweine. Der bestehende Stall ist derzeit mit 640 Mastplätzen genehmigt. In Zukunft soll hier mit geringerer Besatzdichte belegt werden, so dass nur noch 540 Mastplätze genutzt werden. In Summe befinden sich in beiden Ställen nach Abschluss der Baumaßnahmen 690 Mastplätze.

Der Wunsch geht u.a. auf die Fleischabnehmer des Antragstellers zurück, die sich mehr Platz für die Tiere gewünscht haben.

Der neue Stall soll mit einer Länge von 30m und einer Breite von 11,70m gebaut werden. Als Dach ist ein Pultdach vorgesehen mit einer Dachneigung von 6 Grad und einem Dachüberstand von 3m auf 5m Länge des Gebäudes.

Die vorhandene Ausgleichsfläche soll gleichzeitig als Eingrünungsfläche genutzt werden. Das gesamte Vorhaben wurde sowohl mit dem Landwirtschaftsamt als auch mit der Naturschutzbehörde abgesprochen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Vorhaben liegt planungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB und im Flächennutzungsplan einer Fläche für die Landwirtschaft. Das Vorhaben ist privilegiert nach § 35 Abs. 1 BauGB und damit zulässig.

Diskussion und Wortbeiträge

Nach Visulisierung gab es keine weiteren Fragen.

Beschlussvorschlag des Bauausschusses für den Gemeinderat:

Dem Bauvorhaben wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

JA 17 Stimmen

Nein 0 Stimmen

TOP 7**Änderung der Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung**Vortrag:

Vorsitzender und Verwaltungsfachwirt Daniel Zygalkakis halten Sachvortrag:

Wie bereits in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 01.10.2019 erläutert, wird seit August dieses Jahres das Mittagessen für die Mittagsbetreuung Anzing vom Oskar Kochhaus aus Forstern geliefert.

Allerdings haben sich die Kosten nicht wie angenommen von 3,00 € auf 3,90 € erhöht, sondern von 3,00 € auf 3,70 €.

Um auch in Zukunft eine annähernde Kostendeckung zu gewährleisten und auf Kostensteigerungen reagieren zu können, ist es unerlässlich, sich in Bezug auf die Weiterberechnung der „Mittagsverpflegungskosten“ einen gewissen Spielraum zu schaffen.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, einen Kostenrahmen in Höhe von 3,70 € - 4,50 € festzulegen.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattung für die Benutzung der Mittagsbetreuung in der Grundschule Anzing (Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung) vom 05.08.2015 sollte daher wie folgt geändert werden:

§ 6

Kostenersatz für Mittagsverpflegung

Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind von den Personenberechtigten zu tragen.

Sie werden in der Höhe weiterberechnet, wie sie von der Lieferfirma in Rechnung gestellt werden, und betragen derzeit zwischen 3,70 € und 4,50 €.

Diskussion und Wortbeiträge

Die Diskussion entzündet sich im Wesentlichen an der Range von 0,80 Euro, die in die Satzung aufgenommen werden soll und die einigen GR-Mitgliedern zu groß ist. Auf der anderen Seite soll bei kurzfristig auftretenden Preisschwankungen nicht immer gleich die Satzung geändert werden müssen. Außerdem wird der jetzige Caterer ob seiner Essensqualität durchaus positiv beauskunftet.

Beschluss:

Die vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattung für die Mittagsbetreuung in der Grundschule der Gemeinde Anzing (Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung) wird in der folgenden Fassung genehmigt:

4. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattung für die Benutzung der Mittagsbetreuung in der Grundschule der Gemeinde Anzing

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattung für die Benutzung der Mittagsbetreuung in der Grundschule der Gemeinde Anzing vom 05.08.2015 wird wie folgt geändert:

§ 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Sie werden in der Höhe weiterberechnet wie sie von der Lieferfirma in Rechnung gestellt werden und betragen derzeit zwischen 3,70 € und 4,50 €.

§ 2

Diese Satzung tritt am 07. November 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 6 Satz 2 der 3. Änderungssatzung vom 03.10.2019 außer Kraft.

Die Änderungssatzung ist als wesentlicher Bestandteil dem Protokoll beizufügen.

Abstimmungsergebnis:

JA 17 Stimmen

Nein 0 Stimmen

TOP 8

Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Anzing

Vortrag:

Vorsitzender und Verwaltungsfachwirt Daniel Zygalkakis halten Sachvortrag:

Gemäß Art. 62 der Gemeindeordnung (GO) sind die besonderen Entgelte kostendeckend zu erheben. Hierzu zählen insbesondere die Müllgebühren (s. VV KommHV-K zu § 12 Nr. 2).

Bereits in der nichtöffentlichen Finanzausschusssitzung vom 14.03.2019 wurde über die Neukalkulation der Müllgebühren beraten und folgender Beschlussvorschlag gefasst:

„Die Verwaltung wird beauftragt, die Gebührenanpassung gemäß beiliegender Gebührenkalkulation ab dem 01.01.2020 vorzunehmen und eine geänderte Gebührensatzung zu erlassen“.

Bei der Gebührenbemessung können die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens vier Jahre umfassen soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, sind innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden (s. Art. 8 Abs. 6 Satz 1 und 2 Kommunalabgabengesetz -KAG-).

Die Müllgebühren wurden zuletzt zum 01.01.2018 neu festgesetzt. Die Fehlbeträge aus den Jahren 2018 und 2019 konnten durch vorhandene Rücklagemittel aus der Sonderrücklage (§ 20 Abs. 4 KommHV-K) ausgeglichen werden. Aufgrund der stetig steigenden Kosten (für Müllabfuhrunternehmen, Wertstoffhof, Deponiekosten des Landratsamtes, etc.) sind die Rücklagemittel in der Sonderrücklage nahezu aufgebraucht.

Eine Erhöhung ab dem Jahr 2020 wird unerlässlich sein, um die Erhöhungen in den kommenden Jahren moderat zu gestalten und die kostendeckende Eigenschaft aufrechtzuerhalten. Die Gebührenkalkulation (kostendeckend) liegt als Tischvorlage aus.

Die Satzung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Anzing vom 07.09.2006 sollte wie folgt geändert werden:

§ 5 Abs. 1

Gebührensatz

Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von folgenden Restmüllbehältnissen beträgt bei 14-tägiger Abfuhr jährlich für

- | | |
|--|-------------|
| a) eine Restmülltonne mit 80 Liter Füllraum | 198,00 Euro |
| b) eine Restmülltonne mit 120 Liter Füllraum | 296,40 Euro |

Diskussion und Wortbeiträge

Die als Tischvorlage ausgeteilten Berechnungen und Unterlagen werden zusätzlich an der Leinwand visualisiert. Ein GR-Mitglied prangert den seiner Meinung nach zu großen Sprung von 2016 zu 2020 an. Im Gegenzug verwies die Verwaltung auf die im Landkreisvergleich eher noch moderaten Gebühren.

Außerdem wurde seitens der GR-Mitglieder festgestellt, dass die Gebühren für Sperrmüll (abzugeben am Wertstoffhof) sowie für Kompostabfälle in diese Berechnungen mit einbezogen werden. Das wiederum findet ein GR-Mitglied nicht besonders fair, da derjenige, der diese Posten nicht oder nur wenig in Anspruch nimmt, trotzdem mit einer höheren Müllgebühr belastet wird. Es dürfe allgemein nicht so sein, dass die Restmülltonne den Wertstoffhof und die Kompostentsorgung quersubventioniert. Insgesamt wurden die Fragen laut, wie hoch der Anteil des Sperrmülls am Gesamtmüllaufkommen ist und ob man nicht durch eine genaue Kosten-/Ertrags-Kalkulation evtl. über die Preisgestaltung beim Sperrmüll nachdenken sollte.

Beschluss:

Die Gebühren werden anhand der Gebührenkalkulation genehmigt. Demnach betragen die Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Anzing ab dem 01.01.2020 für eine

- | | |
|--------------------------------------|--------------|
| Restmülltonne mit 80 Liter Füllraum | 198,00 Euro |
| Restmülltonne mit 120 Liter Füllraum | 296,40 Euro. |

Die dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Anzing wird in folgender Fassung genehmigt:

3. Änderungssatzung

zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Anzing

§ 1

Die Satzung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Anzing vom 07.09.2006 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von folgenden Restmüllbehältnissen beträgt bei 14-tägiger Abfuhr jährlich für

- | | |
|--|-------------|
| a) eine Restmülltonne mit 80 Liter Füllraum | 198,00 Euro |
| b) eine Restmülltonne mit 120 Liter Füllraum | 296,40 Euro |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft

Gleichzeitig tritt die zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Anzing vom 13.09.2017 außer Kraft.

Die Änderungssatzung ist als wesentlicher Bestandteil dem Protokoll beizufügen.

Die Verwaltung wird zusätzlich beauftragt, eine Prüfung der Einnahmen-/Ausgabenseite des Wertstoffhofes vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

JA 16 Stimmen
Nein 0 Stimmen

TOP 9

Zuschussantrag des Caritaszentrums Ebersberg

Vortrag:

Der Vorsitzenden hält Sachvortrag:

Das Caritaszentrum Ebersberg stellt mit Schreiben vom 18.10.2019 einen Antrag auf Bezuschussung. Bereits im Oktober 2018 bezuschusste die Gemeinde Anzing mit 500,00 €.

Um auch künftig ein breit aufgestelltes Hilfsangebot (Fachberatung, Betreuung, etc.) zur Verfügung stellen zu können wird empfohlen, dem Caritaszentrum Ebersberg einen Zuschuss in Höhe von 500,00 € zu gewähren.

Diskussion und Wortbeiträge

Ohne Diskussion beschlossen.

Beschluss:

Dem Antrag auf Bezuschussung des Caritaszentrums Ebersberg für das Jahr 2019 wird zugestimmt. Die Gemeinde Anzing gewährt einen Zuschuss in Höhe von 500,00 €.

Abstimmungsergebnis:

JA 16 Stimmen
Nein 0 Stimmen

TOP 10

Antrag auf Errichtung von Mitfahrbänken für Anzing der Fraktion Bündnis/Die Grünen

Vortrag:

Verw.-Angestellter Martin Pulst hält Sachvortrag:

Die Fraktion der Bündnis 90/Die Grünen im Anzinger Gemeinderat hat mit Antrag vom 25.08.2019 gebeten, dass in der Gemeinde Anzing geprüft wird, wie das Konzept „Mitfahrbänke“ umgesetzt werden kann und welche Kosten damit verbunden sind.

In diesem Zusammenhang hat Martin Pulst am 1.10.2019 an einem runden Tisch im LRA EBE teilgenommen. Das Treffen fand im Rahmen des MELINDA (Mobility Ecosystem for Low-carbon and Innovative modal shift in the Alps) Projekts statt, eines EU-Projekts, in dem die Energieagentur als Pilotpartner bzw. der Landkreis Ebersberg als Pilotregion für das Thema Mitfahrbankerl vertreten sind. Die Energieagentur EBE-Muc hatte mit B.A.U.M Consult und der Projektgruppe MobiRat des Landkreises dieses Treffen organisiert, um die Zukunft des Projekts auszuloten und mögliche Synergien der einzelnen Beförderungsmöglichkeiten (Carsharing, e-Mobilität etc.) zu ermitteln.

Die Energieagentur EBE-M (Zitat: „Mitfahrbankerl sind Treffpunkte für spontane Fahrgemeinschaften. Das Konzept setzt auf ein gewünschtes soziales Miteinander. Es knüpft an eine Tradition aus früheren Zeiten, Menschen mitzunehmen, die selbst nicht mobil sind. Und das ganz selbstverständlich.“) wollte bei diesem runden Tisch erste Ergebnisse aus Befragungen vorstellen

Die Auswertung der Fragebögen hat im Wesentlichen folgende **positive** Ergebnisse gebracht: Ergänzung der mobilen Infrastruktur (Carsharing, ÖPNV, Elektromobilität, digitale Mitfahrplattformen), Förderung des gemeindlichen Miteinanders (gerade auch für Senioren), Vorreiterrolle im Landkreis.

Negativ bleibt festzuhalten: Angst in ein fremdes Auto einzusteigen bzw. als FahrerIn eine(n) Fremde(n) mitzunehmen, Kosten und Unterhalt für die Bänke und die Schilder, „Wie komme ich wieder nach Hause?“.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Anzinger Bürger zu befragen, ob und wie sie Mitfahrbankerl in der Gemeinde etabliert sehen wollen. Dazu wird die Verwaltung einen Fragebogen entwerfen (analog MELINDA-Projekt – für Fahrer und Beifahrer getrennt) und diesen dem Gemeindeblatt beifügen. Nach Auswertung wird wieder berichtet.

Diskussion und Wortbeiträge:

Der Vortrag wurde hinreichend visualisiert, teils mit Auszügen aus dem MELINDA-Projekt. Ein GR-Mitglied merkt an, dass der Erfolg eines solchen Projektes auch von der Akzeptanz der Bänke in den direkt umliegenden Gemeinden abhängt. Über die (Material-) Kosten und Standorte der Bänke soll erst nach Auswertung der Fragebögen entschieden werden. Es wird angeregt, den Fragebogen analog dem Gemeindeblatt beizulegen und digital auf der Homepage einzustellen.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, mittels eines Fragebogens herauszufinden, ob die Bevölkerung in Anzing ausdrücklich Mitfahrbänke wünscht.

Abstimmungsergebnis:

JA 16 Stimmen

Nein 0 Stimmen

TOP 11**Verschiedenes, Wünsche, Anträge und Bekanntgaben****1.) St 2080 – Umfahrung Forstinning bzw. Schwaberwegen**

Lt. Einem GR-Mitglied ist Anzing hier direkt betroffen. Er fragt an, was die Gemeinde an Einwänden ggü. der Regierung von Oberbayern vorbringen will, zumal die Frist am 11.11.2019 abläuft. Er verweist in diesem Zusammenhang auf eine Mail von Verwaltungsamtsrat Helmut Wimmer vom 19.08.2019, mit der diese Problematik auf die Tagesordnung der GR-Sitzung vom Oktober 2019 gesetzt werden sollte.

Diese Mail ist der Verwaltung und dem Vorsitzenden nicht bekannt. Nachdem Helmut Wimmer seit 18.9.2019 im Krankenstand weilt, sagt der Vorsitzende zu, die GR-Mitglieder am folgenden Tag zu einer Umfrage per Mail einzuladen, die relevanten Punkte ggü. der Regierung von Oberbayern vorzubringen.

Wesentlicher Punkt ist nach Einschätzung der einiger GR-Mitglieder die Zunahme des Verkehrs durch Anzing in Ost-/West-Richtung durch die Einrichtung eines Kreisverkehrs östlich Niederried, der das Abbiegen im Gegensatz zur jetzigen Kreuzungssituation beim „Vaas“ deutlich vereinfacht.

2.) Glasfaser

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass in diesem Jahr keine Hausanschlüsse mehr gelegt werden. Die Baufirma ist ausschließlich damit beschäftigt, die zugeschütteten Grabungen winterfest zu machen.

Ende der öffentlichen Sitzung: 20:30 Uhr. Anschließend nichtöffentliche Sitzung.